

## § 31

### **Pflichtverletzungen**

(1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte verletzen ihre Pflichten, wenn sie trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis

1. sich weigern, in der Eingliederungsvereinbarung oder in dem diese ersetzenden Verwaltungsakt

nach § 15 Absatz 1 Satz 6 festgelegte Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen,

2. sich weigern, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit nach § 16d oder eine mit einem Beschäftigungszuschuss nach § 16e geförderte Arbeit aufzunehmen, fortzuführen oder deren Anbahnung durch ihr Verhalten verhindern,

3. eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nicht antreten, abbrechen oder Anlass für den Abbruch gegeben haben.

Dies gilt nicht, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen.

(2) Eine Pflichtverletzung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist auch anzunehmen, wenn

1. sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres ihr Einkommen oder Vermögen in der Absicht

vermindert haben, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des Arbeitslosengeldes II herbeizuführen,

2. sie trotz Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis ihr unwirtschaftliches Verhalten fortsetzen,

3. ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht oder erloschen ist, weil die Agentur für Arbeit das Eintreten einer Sperrzeit oder das Erlöschen des Anspruchs nach den Vorschriften des Dritten Buches festgestellt hat oder

4. sie die im Dritten Buch genannten Voraussetzungen für das Eintreten einer Sperrzeit erfüllen, die das Ruhen oder Erlöschen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld begründen.

## § 31a

### **Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen**

(1) Bei einer Pflichtverletzung nach § 31 mindert sich das Arbeitslosengeld II in einer ersten Stufe um 30 Prozent des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs. Bei der ersten wiederholten Pflichtverletzung nach § 31 mindert sich das Arbeitslosengeld II um 60 Prozent des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs. Bei jeder weiteren wiederholten Pflichtverletzung nach § 31 entfällt das Arbeitslosengeld II vollständig. Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt nur vor, wenn bereits zuvor eine Minderung festgestellt wurde. Sie liegt nicht vor, wenn der Beginn des vorangegangenen Minderungszeitraums länger als ein Jahr zurückliegt. Erklären sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte nachträglich bereit, ihren Pflichten nachzukommen, kann der zuständige Träger die Minderung der Leistungen nach Satz 3 ab diesem Zeitpunkt auf 60 Prozent des für sie nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs begrenzen.

(2) Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist das Arbeitslosengeld II bei einer Pflichtverletzung nach § 31 auf die für die Bedarfe nach § 22 zu erbringenden Leistungen beschränkt. Bei wiederholter Pflichtverletzung nach § 31 entfällt das

Arbeitslosengeld II vollständig. Absatz 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend. Erklären sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nachträglich bereit, ihren Pflichten nachzukommen, kann der Träger unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles ab diesem Zeitpunkt wieder die für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung zu erbringenden Leistungen gewähren.

(3) Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 Prozent des nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs kann der Träger auf Antrag in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen. Der Träger hat Leistungen nach Satz 1 zu erbringen, wenn Leistungsberechtigte mit minderjährigen Kindern in einem Haushalt leben. Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mindestens 60 Prozent des für den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach § 20

maßgebenden Regelbedarfs soll das Arbeitslosengeld II, soweit es für den Bedarf für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 erbracht wird, an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden.

(4) Für nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte gilt Absatz 1 und 3 bei Pflichtverletzungen nach § 31 Absatz 2 Nummer 1 und 2 entsprechend.

#### § 31b

##### **Beginn und Dauer der Minderung**

(1) Der Auszahlungsanspruch mindert sich mit Beginn des Kalendermonats, der auf das Wirksamwerden des Verwaltungsaktes folgt, der die Pflichtverletzung und den Umfang der Minderung der Leistung feststellt. In den Fällen des § 31 Absatz 2 Nummer 3 tritt die Minderung mit Beginn der Sperrzeit oder mit dem Erlöschen des Anspruchs nach dem Dritten Buch ein. Der Minderungszeitraum beträgt drei Monate. Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann der Träger die Minderung des Auszahlungsanspruchs in Höhe der Bedarfe nach den §§ 20 und 21 unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls auf sechs Wochen verkürzen. Die Feststellung der Minderung ist nur innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Pflichtverletzung zulässig.

(2) Während der Minderung des Auszahlungsanspruchs besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Zwölften Buches.

#### § 32

##### **Meldeversäumnisse**

(1) Kommen Leistungsberechtigte trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis einer Aufforderung des zuständigen Trägers, sich bei ihm zu melden oder bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, nicht nach, mindert sich das Arbeitslosengeld II oder das Sozialgeld jeweils um 10 Prozent des für sie nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs. Dies gilt nicht, wenn Leistungsberechtigte einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen.

(2) Die Minderung nach dieser Vorschrift tritt zu einer Minderung nach § 31a hinzu. § 31a Absatz 3 und § 31b gelten entsprechend.

## Änderungen im Sanktionsverfahren ab 01.04.2011

### A) Ab wann sind die neuen Vorschriften anzuwenden?

Die geänderte Rechtslage gilt für alle Pflichtverstöße, welche nach dem 31.03.2011 begangen wurden. Pflichtverstöße bis einschließlich 31.03.2011 werden nach der alten Gesetzlage beurteilt und auch beschieden (Selbst wenn der Bescheid erst nach dem 31.03.2011 ergeht).

Entscheidend ist also der Zeitpunkt des Pflichtverstoßes durch den Kunden!

### B) Rechtsfolgenbelehrung

Ein Unterschied zwischen RFB bei Meldeverstößen (Schriftform) und sonstigen Pflichten (Schriftform nicht vorgeschrieben) existiert nicht mehr.

Für sämtliche Pflichten muss eine schriftliche RFB ergehen. Neu ist, dass auch die Kenntnis der Rechtsfolgen durch den Kunden ausreicht um sanktionieren zu können. Theoretisch ist somit eine Sanktion auch in Fällen denkbar, in welchen überhaupt keine RFB erteilt wurde.

Leider ist aber derzeit nicht zu erwarten, dass sich bezüglich der in der Praxis völlig überzogenen Anforderungen an die RFB wesentliches ändern wird. Aus einer Antwort der CDU/CSU-Fraktion des deutschen Bundestages auf eine Anfrage von Tacheles ist zu entnehmen, dass von der Pflicht einer schriftlichen RFB nur in „besonders gelagerten Ausnahmefällen“ abgesehen werden kann. Die Sozialagentur müsste dem Kunden die „positive Kenntnis“ der Rechtsfolgen eines Pflichtverstoßes nachweisen, was in der Praxis weitestgehend unmöglich sein dürfte.

Auch ist nicht erkennbar, dass von der Pflicht zur Erteilung separater RFB für jede einzelne Pflicht (5 Einladungen zur Vorstellungsgesprächen -> 5 RFB nötig) abgegangen werden soll.

Folgerungen für die Sozialagentur: RFB ab dem 01.04.11. sollen zunächst im gleichen Umfang weiter erteilt werden, wie es schon bis zum 31.03.11. notwendig war. Sanktionen ohne vorherige schriftliche RFB sollten so weit irgend möglich vermieden werden. Ist der CM der Ansicht, dass der Kunde die RF trotz unterbliebener schriftlicher Belehrung kannte, so sind die Gründe für diese Ansicht ausführlich zu dokumentieren.

Vordruckwesen/SoPart: Die CM werden gebeten, in der Anfangszeit die RFB zu kontrollieren, da es möglicherweise nicht machbar sein wird, sämtliche RFB rechtzeitig zentral zu ändern. Möglicherweise noch vorhandene Verweise auf die

alte Rechtslage sollten dann manuell überschrieben werden. Eine Gegenüberstellung alte und neue Rechtslage wird zur Verfügung gestellt.

### C) Sanktionstatbestände

Übersicht über die Änderungen

Bis 31.03.2011	Ab 01.04.2011	Bezeichnung
§ 31 Absatz 1 Nr.1a	Weggefallen	Weigerung Abschluss EV
§ 31 Absatz 1 Nr.1b	§ 31 Absatz 1 Nr.1	Pflichten aus der EV
§ 31 Absatz 1 Nr.1c	§ 31 Absatz 1 Nr.2	Zumutbare Arbeit
§ 31 Absatz 1 Nr.1d	§ 31 Absatz 1 Nr.2	AGH
§ 31 Absatz 1 Nr.2	§ 31 Absatz 1 Nr.3	Eingliederungsmaßnahme
§ 31 Absatz 2	§ 32 Absatz 1	Meldeversäumnis
§ 31 Absatz 4 Nr.1	§ 31 Absatz 2 Nr.1	Herbeiführung Bedürftigkeit
§ 31 Absatz 4 Nr.2	§ 31 Absatz 2 Nr.2	Unwirtschaftliches Verhalten
§ 31 Absatz 4 Nr.3a	§ 31 Absatz 2 Nr.3	Sperrzeit
§ 31 Absatz 4 Nr.3b	§ 31 Absatz 2 Nr.4	Sperrzeitfiktion

Weggefallen ist die Sanktionierungsmöglichkeit bei Weigerung des Abschlusses einer EV. Dafür ist klargestellt worden, dass auch Pflichtverletzungen gegen Regelungen aus einem die EV ersetzenden Verwaltungsakt sanktioniert werden können.

Klarestellt worden ist weiter, dass Weigerungen nach Absatz 1 Nr.2 (Zumutbare Arbeit) auch dann sanktioniert werden können, wenn diese Pflicht nicht in einer EV festgeschrieben wurde (Bsp. Einladung zu einem Vorstellungsgespräch ohne gültige EV->Weigerung->Sanktionsmöglichkeit).

### D) Sanktionsstufen

Einzige Änderung ist der Wegfall von verschärften Sanktionen bei Meldeverstößen. Hier kann jeder Meldeverstoß nur noch mit jeweils 10% sanktioniert werden.

Eine Kumulierung von mehreren Meldeverstößen untereinander und/oder mit Sanktionen nach § 31 Abs.1 oder Abs.2 ist ausdrücklich möglich.

### E) Zeiten und Fristen

Eintritt und Dauer der Sanktion sind unverändert geblieben.

Neu festgelegt wurde die maximale Frist bis zur Sanktionierung. Zwischen Pflichtverstoß und Zugang des Sanktionsbescheides dürfen jetzt maximal 6 Monate liegen.

### F) Abmilderungen

Keine Änderungen.

### G) Gewährung von Sachleistungen bei Sanktionsstufen von mehr als 30%

Neu ist die Pflicht zur Bewilligung von Sachleistungen, wenn der Sanktionierte mit minderjährigen Kindern in einem Haushalt lebt. Diese Pflicht besteht selbst dann, wenn der Kunde keine Verhaltensänderung zusagt!

Bei Kunden ohne minderjährige Kinder im Haushalt liegt die Gewährung von Sachleistungen weiterhin im Ermessen, allerdings ist hierzu ein Antrag der sanktionierten Person erforderlich.

(Kinder im Haushalt: Sachleistungen sind immer zu bewilligen, ein Antrag ist nicht erforderlich;

Keine Kinder im Haushalt: Ein Antrag ist zu stellen, DANACH liegt die Gewährung im Ermessen der Sozialagentur.)

Exkurs „Haushalt“: Nach der Gesetzesbegründung zählen nur eigene Kinder, welche entweder in der Bedarfsgemeinschaft leben oder nur deswegen nicht zur Bedarfsgemeinschaft zählen, weil sie eigenes Einkommen/Vermögen in ausreichender Höhe haben.

Über Sachleistungen ist bei allen Sanktionen von mehr als 30% zu entscheiden, somit auch bei 30% + 10 % Sanktionen. Dies ist keine Änderung der Rechtslage, auch wenn dies bislang in der Sozialagentur nicht umgesetzt worden war.

Ab dem 01.01.2011 erfolgt die Entscheidung über die Gewährung von Legus nicht mehr im eigentlichen Sanktionsbescheid, sondern in einem separaten Bescheid. Diese Entscheidung ist ab sofort bei allen Sanktionen von mehr als 30%, also auch bei 2 sich kumulierenden Sanktionen zu treffen (**Änderung zur bisherigen Verfahrensweise!**).

- ➔ Sanktionierte mit minderjährigen Kindern: Legus sind zu gewähren. Ein Antrag oder eine Zusage zur Verhaltensänderung ist nicht erforderlich.
- ➔ Sanktionierte ohne minderjährige Kinder: Ohne Antrag erfolgt keine Entscheidung. Liegt ein Antrag vor, ist über Legus zu entscheiden. Legus werden ausgestellt, wenn der Kunde zumindest eine Verhaltensänderung zusagt (Bisherige Verfahrensweise bleibt bestehen).

Neu ist das Soll-Ermessen, bei Sanktionen ab 60% den KdU-Anteil des Kunden an den Vermieter bzw. das Versorgungsunternehmen der Heizkosten zu überweisen.

Ziel soll die Vermeidung von Wohnungsverlusten sein.

Da die notwendigen Ermittlungen für die Ausübung des Ermessens äußerst umfangreich sind, erfolgt in der Sozialagentur keine Entscheidung über eine Überweisung des KdU-Anteils bei Sanktionen ab 60%. Sollte dem CM im Einzelfall bekannt sein, dass zu befürchten ist, dass der Kunde seinen KdU-Anteil nicht abführt und somit die Sanktion seiner Regelleistung umgeht, kann eine Einzelfallentscheidung herbeigeführt werden. Diese ist eng mit der LG abzustimmen. Der Kunde muss in jedem Fall vor Fälligkeit der Miete informiert

sein, damit Doppelzahlungen der Miete und die folgende Notwendigkeit einer Scheckzahlung vermieden werden.

Die Höhe der ausgestellten Legus berechnet sich zukünftig analog der entsprechenden Dienstanweisung der BA (**Änderung der bisherigen Verfahrensweise**).

Hierbei werden für die ersten 30% der Sanktion keine ergänzenden Leistungen gewährt. Für die Sanktionen von mehr als 30% wird der Anteil für Ernährung und Körperpflege von der abgesenkten Regelleistung per Legu gewährt (Nähere Erläuterungen zur Berechnung bitte den Hinweisen der BA entnehmen). Insgesamt muss der sanktionierten Person mindestens der Anteil Ernährung und Körperpflege von der Monatsregelleistung zur Verfügung stehen.

Zur Übersicht ergeben sich folgende Legu-Beträge:

Bis 31.12.2011

Regelbedarf	364,00 €		
Anteil Ernährung Körperpflege	167,00 €		
Sanktionsstufe	Verbleibender Regelbedarf	<b>Legu-Anspruch</b>	Zusammen
40%	218,40 €	<b>17,00 €</b>	235,40 €
50%	182,00 €	<b>33,00 €</b>	215,00 €
60%	145,60 €	<b>50,00 €</b>	195,60 €
70%	109,20 €	<b>67,00 €</b>	176,20 €
80%	72,80 €	<b>95,00 €</b>	167,80 €
90%	36,40 €	<b>131,00 €</b>	167,40 €
100%	- €	<b>167,00 €</b>	167,00 €

Regelbedarf	328,00 €		
Anteil Ernährung Körperpflege	167,00 €		
Sanktionsstufe	Verbleibender Regelbedarf	<b>Legu-Anspruch</b>	Zusammen
40%	196,80 €	<b>17,00 €</b>	213,80 €
50%	164,00 €	<b>33,00 €</b>	197,00 €
60%	131,20 €	<b>50,00 €</b>	181,20 €
70%	98,40 €	<b>69,00 €</b>	167,40 €
80%	65,60 €	<b>102,00 €</b>	167,60 €
90%	32,80 €	<b>135,00 €</b>	167,80 €
100%	- €	<b>167,00 €</b>	167,00 €

Regelbedarf	291,00 €		
Anteil Ernährung Körperpflege	167,00 €		
Sanktionsstufe	Verbleibender Regelbedarf	<b>Legu-Anspruch</b>	Zusammen
40%	174,60 €	<b>17,00 €</b>	191,60 €
50%	145,50 €	<b>33,00 €</b>	178,50 €
60%	116,40 €	<b>51,00 €</b>	167,40 €
70%	87,30 €	<b>80,00 €</b>	167,30 €

80%	58,20 €	<b>109,00€</b>	167,20 €
90%	29,10 €	<b>138,00 €</b>	167,10 €
100%	- €	<b>167,00 €</b>	167,00 €

Regelbedarf	287,00 €		
Anteil Ernährung			
Körperpflege	167,00 €		
Sanktionsstufe	Verbleibender Regelbedarf	<b>Legu-Anspruch</b>	Zusammen
40%	172,20 €	<b>17,00 €</b>	189,20 €
50%	143,50 €	<b>33,00 €</b>	176,50 €
60%	114,80 €	<b>53,00 €</b>	167,80 €
70%	86,10 €	<b>81,00 €</b>	167,10 €
80%	57,40 €	<b>110,00 €</b>	167,40 €
90%	28,70 €	<b>139,00 €</b>	167,70 €
100%	- €	<b>167,00 €</b>	167,00 €

Ab 01.01.2012

Regelbedarf	374,00 €		
Anteil Ernährung			
Körperpflege	172,00 €		
Sanktionsstufe	Verbleibender Regelbedarf	<b>Legu-Anspruch</b>	Zusammen
40%	224,40 €	<b>17,00 €</b>	241,40 €
50%	187,00 €	<b>34,00 €</b>	221,00 €
60%	149,60 €	<b>52,00 €</b>	201,60 €
70%	112,20 €	<b>69,00 €</b>	181,20 €
80%	74,80 €	<b>97,20 €</b>	172,00 €
90%	37,40 €	<b>134,60 €</b>	172,00 €
100%	0	<b>172,00 €</b>	172,00 €

Regelbedarf	337,00 €		
Anteil Ernährung			
Körperpflege	172,00 €		
Sanktionsstufe	Verbleibender Regelbedarf	<b>Legu-Anspruch</b>	Zusammen
40%	202,20 €	<b>17,00 €</b>	219,20 €
50%	168,50 €	<b>34,00 €</b>	202,50 €
60%	134,80 €	<b>52,00 €</b>	186,80 €
70%	101,10 €	<b>70,90 €</b>	172,00 €
80%	67,40 €	<b>104,60 €</b>	172,00 €
90%	33,70 €	<b>138,30 €</b>	172,00 €
100%	0	<b>172,00 €</b>	172,00 €

Regelbedarf	299,00 €		
Anteil Ernährung			
Körperpflege	172,00 €		

Sanktionsstufe	Verbleibender Regelbedarf	Legu-Anspruch	Zusammen
40%	179,40 €	17,00 €	196,40 €
50%	149,50 €	34,00 €	183,50 €
60%	119,60 €	52,40 €	172,00 €
70%	89,70 €	82,30 €	172,00 €
80%	59,80 €	112,20 €	172,00 €
90%	29,90 €	142,10 €	172,00 €
100%	0	172,00 €	172,00 €

Regelbedarf	287,00 €		
Anteil Ernährung Körperpflege	172,00 €		
Sanktionsstufe	Verbleibender Regelbedarf	Legu-Anspruch	Zusammen
40%	172,20 €	17,00 €	189,20 €
50%	143,50 €	34,00 €	177,50 €
60%	114,80 €	57,20 €	172,00 €
70%	86,10 €	85,90 €	172,00 €
80%	57,40 €	114,60 €	172,00 €
90%	28,70 €	143,30 €	172,00 €
100%	0	172,00 €	172,00 €

Ab 01.01.2013:

Regelbedarf:	382,00 €		
Anteil Ernährung und Körperpflege	176,00 €		
Sanktionsstufe	verbleibender Regelbedarf	Legu- Anspruch	Zusammen
40%	229,20 €	18,00 €	247,20 €
50%	191,00 €	35,00 €	226,00 €
60%	152,80 €	53,00 €	205,80 €
70%	114,60 €	70,00 €	184,60 €
80%	76,40 €	100,00 €	176,40 €
90%	38,20 €	138,00 €	176,20 €
100%	- €	176,00 €	176,00 €

Regelbedarf:	345,00 €		
Anteil Ernährung und Körperpflege	176,00 €		
Sanktionsstufe	verbleibender Regelbedarf	Legu- Anspruch	Zusammen
40%	207,00 €	18,00 €	225,00 €
50%	172,50 €	35,00 €	207,50 €
60%	138,00 €	53,00 €	191,00 €
70%	103,50 €	73,00 €	176,50 €
80%	69,00 €	107,00 €	176,00 €

90%	34,50 €	142,00 €	176,50 €
100%	- €	176,00 €	176,00 €

Regelbedarf:		306,00 €	
Anteil Ernährung und Körperpflege		176,00 €	
Sanktionsstufe	verbleibender Regelbedarf	Legu-Anspruch	Zusammen
40%	183,60 €	18,00 €	201,60 €
50%	153,00 €	35,00 €	188,00 €
60%	122,40 €	54,00 €	176,40 €
70%	91,80 €	85,00 €	176,80 €
80%	61,20 €	115,00 €	176,20 €
90%	30,60 €	146,00 €	176,60 €
100%	- €	176,00 €	176,00 €

Regelbedarf:		289,00 €	
Anteil Ernährung und Körperpflege		176,00 €	
Sanktionsstufe	verbleibender Regelbedarf	Legu-Anspruch	Zusammen
40%	173,40 €	18,00 €	191,40 €
50%	144,50 €	35,00 €	179,50 €
60%	115,60 €	61,00 €	176,60 €
70%	86,70 €	90,00 €	176,70 €
80%	57,80 €	119,00 €	176,80 €
90%	28,90 €	148,00 €	176,90 €
100%	- €	176,00 €	176,00 €

Ab 01.01.2014

Regelbedarf:		391,00 €	
Sanktionsstufe	verbleibender Regelbedarf	Legu-Anspruch	
40%	223,60 €	20,00 €	
50%	195,50 €	39,00 €	
60%	156,40 €	59,00 €	
70%	117,30 €	79,00 €	
80%	78,20 €	118,00 €	
90%	39,10 €	157,00 €	
100%	- €	196,00 €	

Regelbedarf:		353,00 €	
Sanktionsstufe	verbleibender Regelbedarf	Legu-Anspruch	
40%	211,80 €	20,00 €	
50%	176,50 €	39,00 €	

60%	141,20 €	59,00 €
70%	105,90 €	90,00 €
80%	70,60 €	125,00 €
90%	35,30 €	161,00 €
100%	- €	196,00 €

Regelbedarf:		313,00 €
Sanktionsstufe	verbleibender Regelbedarf	Legu-Anspruch
40%	187,80 €	20,00 €
50%	156,50 €	40,00 €
60%	125,20 €	71,00 €
70%	93,90 €	102,00 €
80%	62,60 €	133,00 €
90%	31,30 €	165,00 €
100%	- €	196,00 €

Regelbedarf:		296,00 €
Sanktionsstufe	verbleibender Regelbedarf	Legu-Anspruch
40%	177,60 €	20,00 €
50%	148,00 €	48,00 €
60%	118,40 €	78,00 €
70%	88,80 €	107,00 €
80%	59,20 €	137,00 €
90%	29,60 €	166,00 €
100%	- €	196,00 €

Ab 2015:

Es wird zunächst auf die Mail an die TL-CM vom 09.01.2015 verwiesen.

Die BA hat ihre fachlichen Hinweise zur Höhe der Legus immer noch nicht aktualisiert.

Es sind bei Sanktionen folgende Legu-Höhen zu gewähren:

60%-Sanktion: 60,00 €

100%-Sanktion: 200,00 €.

Diese Beträge gelten für alle Regebedarfsstufen.

Ab 2016:

60%-Sanktion: 61,00 €

100%-Sanktion: 202,00 €

Diese Beträge gelten für alle Regebedarfsstufen

**Die Entscheidung über die Gewährung von Legus und die Höhe der Leistung treffen CM und LG in Absprache miteinander!**

Bis 31.03.2011	Ab 01.04.2011	Bezeichnung
§ 31 Absatz 1 Nr.1a	Weggefallen	Weigerung Abschluss EV
§ 31 Absatz 1 Nr.1b	§ 31 Absatz 1 Nr.1	Pflichten aus der EV
§ 31 Absatz 1 Nr.1c	§ 31 Absatz 1 Nr.2	Zumutbare Arbeit
§ 31 Absatz 1 Nr.1d	§ 31 Absatz 1 Nr.2	AGH
§ 31 Absatz 1 Nr.2	§ 31 Absatz 1 Nr.3	Eingliederungsmaßnahme
§ 31 Absatz 2	§ 32 Absatz 1	Meldeversäumnis
§ 31 Absatz 4 Nr.1	§ 31 Absatz 2 Nr.1	Herbeiführung Bedürftigkeit
§ 31 Absatz 4 Nr.2	§ 31 Absatz 2 Nr.2	Unwirtschaftliches Verhalten
§ 31 Absatz 4 Nr.3a	§ 31 Absatz 2 Nr.3	Sperrzeit
§ 31 Absatz 4 Nr.3b	§ 31 Absatz 2 Nr.4	Sperrzeitfiktion
§ 31 Absatz 1	§ 31a Absatz 1 Satz 1	Ü25-1.Stufe 30%
§ 31 Absatz 3 Satz 1	§ 31a Absatz 1 Satz 2	Ü25-2.Stufe 60%
§ 31 Absatz 3 Satz 2	§ 31a Absatz 1 Satz 3	Ü25-3.Stufe 100%
§ 31 Absatz 5 Satz 1	§ 31a Absatz 2 Satz 1	U25-1.Stufe Nur KdU
§ 31 Absatz 5 Satz 2	§ 31a Absatz 2 Satz 2	U25-2.Stufe
§ 31 Absatz 3 Satz 3	Weggefallen	verschärfte Sanktion Meldeversäumnis
§ 31 Absatz 6 Satz 1 1.Halbsatz	§ 31b Absatz 1 Satz 1	Eintritt der Sanktion
§ 31 Absatz 6 Satz 1 2.Halbsatz	§ 31b Absatz 1 Satz 2	Eintritt bei Sperrzeit
§ 31 Absatz 6 Satz 2	§ 31b Absatz 1 Satz 3	Dauer der Sanktion
Keine Regelung	§ 31b Absatz 1 Satz 5	max.Zeit bis zum Sanktionsbescheid
§ 31 Absatz 3 Satz 4	§ 31a Absatz 1 Satz 5	1 Jahreszeitraum für verschärfte Sanktion
§ 31 Absatz 2 Satz 5	§ 31a Absatz 1 Satz 6	Ü25-Wohlverhaltensklausel, Reduzierung auf 60%
§ 31 Absatz 5 Satz 5	§ 31a Absatz 2 Satz 4	U25-Wohlverhaltensklausel, Zahlung der KdU
§ 31 Absatz 6 Satz 3	§ 31b Absatz 1 Satz 4	U25-Wohlverhaltensklausel, Verkürzung 6 Wochen
§ 31 Absatz 3 Satz 6	§ 31a Absatz 3 Satz 1	Kann-Ermessen Legu
§ 31 Absatz 3 Satz 7	Weggefallen	Soll-Ermessen Legu bei minderj.Kindern in BG
Keine Regelung	§ 31a Absatz 3 Satz 2	Pflichtleistung Legu bei minderj.Kindern in BG
Keine Regelung	§ 31a Absatz 3 Satz 3	Soll-Ermessen Zahlung KdU an Vermieter ab 60%

Fristen

ungen

leistungen

## Fallvarianten Legus – eigener Kindergeldbezug (Nur U25)

- A) Alleinstehend bzw. alleine in Bedarfsgemeinschaft (z.B. Paare, die noch nicht als BG gelten)
- B) Im Haushalt der Eltern, keine minderjährigen Kinder
  - B-1) KdU-Anteil in der Leistung
  - B-2) Kein KdU-Anteil in der Leistung
- C) Im Haushalt der Eltern, minderjährige Kinder
  - C-1) KdU-Anteil in der Leistung
  - C-2) Kein KdU-Anteil in der Leistung

	A)	B-1)	B-2)	C-1)	C-2)
Sanktion nur Regelbedarf	Kindergeld wird anspruchsmindernd von KdU abgezogen - > Legus in voller Höhe	Kindergeld wird anspruchsmindernd von KdU abgezogen - > Legus in voller Höhe. Ist KG höher als der KdU-Anteil wird überschüssiges KG vom Legu-Anspruch abgezogen	Kindergeld ist höher als der Legu-Bedarf -> Kein Legu-Anspruch Überschüssiges KG: (Person wäre nicht mehr bedürftig und nicht Mitglied der BG, damit keine KG-Anrechnung bei Angehörigen)	Kindergeld wird anspruchsmindernd von KdU abgezogen -> Legus in voller Höhe. Ist KG höher als der KdU-Anteil wird überschüssiges KG vom Legu-Anspruch abgezogen	Normalerweise kein Legu-Bedarf (-> B-2)) aber gesetzliche Pflicht?!?  Entscheidung Spies: Keine Legus
Sanktion auch KdU	Kein Legu-Anspruch, da KG zur Verfügung steht. KdU müssen gfls. über 22 (8) beantragt werden.	Kein Legu-Anspruch, da KG zur Verfügung steht. KdU werden über Bedarfserhöhung bei den Hh-Angehörigen ausgeglichen. Überschüssiges KG wird dort abgezogen.		Normalerweise kein Legu-Bedarf (-> B-1)) aber gesetzliche Pflicht?!?  Entscheidung Spies: Keine Legus	